



Ein Gebot des Grundgesetzes

LEHRERVERSORGUNG *Altersversorgung für Lehrerinnen und Lehrer an privaten Schulen ist ein sozialpolitisches und damit auch ein gewerkschaftliches Betätigungsfeld mit rechtlichen Besonderheiten.*

VON LUTZ ZOBEL

Das Grundgesetz (GG) verbürgt sich in Artikel 7 für die Privatschulfreiheit, soweit es sich um Schulen handelt, die öffentliche Schulen ersetzen und die normierten Bedingungen erfüllen: die »Ersatzschulen«. Artikel 7 Absatz 4 GG räumt dabei nicht nur ein subjektives öffentliches Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule ein, sondern garantiert darüber hinaus die Ersatzschule als Institution in ihrem Bestand. Weiter dient diese Schutzvorschrift nicht allein dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Privatschulbetrieb, sondern direkt auch dem Schutz der Lehrkräfte.

Diese grundgesetzliche Gewährleistung bindet Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Dem tragen die Schulgesetze oder Schulfinanzierungsgesetze der Bundesländer

Rechnung, die ähnliche oder identische Normen enthalten.

Förderungspflicht des Gesetzgebers

Die Verfassungsnorm begründet zugleich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, Ersatzschulen zu schützen und zu fördern. Im Grundgesetz wird diese Förderpflicht nicht näher ausgeführt. Allerdings enthalten die schulgesetzlichen Regelungen aller Bundesländer in Erfüllung dieser Förderpflicht Zusagen auf Zahlung von finanziellen Zuschüssen. Dabei sind Art und Höhe dieser Zuschüsse nicht einheitlich vorgegeben, sondern in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Da aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 GG die Genehmigung einer Ersatzschule zu versagen ist, wenn die wirtschaftliche und

DARUM GEHT ES

1. Beschäftigten an Privatschulen müssen ähnliche Bedingungen zuteil werden wie Lehrern an öffentlichen Schulen.
2. Das schreibt das Grundgesetz in seinem Artikel 7 fest.
3. Das muss dann auch für die betriebliche Altersversorgung gelten.

GRUNDGESETZ**Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes lautet:**

»Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn (...).

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.«

rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist, müsste im Umkehrschluss eine solche Genehmigung widerrufen werden, wenn eine Ersatzschule gegen diese Bedingungen verstößt.

Rechtliche Stellung der Lehrkräfte an Privatschulen

Sicherung der rechtlichen Stellung bedeutet, dass vor allem die arbeitsrechtlichen Bedingungen – soweit es den Vertrag allgemein, den Kündigungsschutz, den Urlaub oder die Aufgaben angeht – in etwa denen entsprechen sollen, die für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gelten und Standard sind.

Die Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte verlangt primär, dass das Gehalt oder das Einkommen der Lehrkräfte an Ersatzschulen nicht wesentlich hinter den Bezügen der Lehrkräfte an entsprechenden öffentlichen Schulen zurückbleiben dürfen. Die Situation der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen – seien es verbeamtete, seien es angestellte Lehrkräfte – ist dabei nicht identisch abzubilden, sondern dient lediglich als Maßstab.

Die ausreichende Sicherung der wirtschaftlichen Stellung bei den Aktivbezügen der Lehrkräfte ist Gegenstand umfangreicher wissenschaftlicher, aber auch gewerkschaftlicher Betrachtungen. Es liegt dazu auch Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vor. Als Gehaltsuntergrenze muss hier von 75 Prozent dessen ausgegangen werden, was vergleichbare Lehrkräfte an öffentlichen Schulen als Vergütung erhalten. Darunter liegende Gehälter sind sittenwidrig.¹

Altersversorgung für Lehrkräfte

Weniger im Blickpunkt steht dagegen die Altersversorgung der Lehrkräfte. Generell ist davon auszugehen, dass eine Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein zukünftig nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard im Alter zu sichern oder Altersarmut auszuschließen. Daher gibt es vielfältige Konzepte und Betrachtungen, dass und wie solche Probleme vermieden werden können. Neben Empfehlungen für eine zusätzliche private Vorsorge steht dabei eine Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) im Vordergrund.

Wenn auch hier wie bei den Entgelten der Vergleich mit der Situation der Lehrkräfte an

öffentlichen Schulen maßgeblich sein soll oder gar sein muss, kann dabei einerseits die zweifelsfrei sehr attraktive Beamtenversorgung, andererseits aber auch die für angestellte Lehrkräfte obligatorische Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst über VBL oder ZVK als Maßstab dienen. Daraus folgt, dass Lehrkräften an Ersatzschulen mindestens eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung zugestanden werden muss, wie sie angestellten Lehrkräften an öffentlichen Schulen zusteht. Dabei handelt es sich um eine gemischt, das heißt, teils vom Arbeitgeber, teils von den Arbeitnehmern finanzierte betriebliche Altersversorgung.

Privatschule wird attraktiv

Neben den allgemein für eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung sprechenden Momenten wie Sicherung des Lebensstandards und Vermeidung von Altersarmut für die Lehrkraft zieht auch die Ersatzschule selbst einen wesentlichen Vorteil daraus: Sie steigert ihre Attraktivität und kann so im Wettbewerb mit öffentlichen Schulen und anderen Privatschulen qualifizierte Lehrkräfte besser gewinnen und halten – eine individuelle, konkrete Existenzsicherung im engeren Sinne. So wirbt unter diesem Aspekt der Verband Deutscher Privatschulen (VDP) Baden-Württemberg in einem Flyer mit einer attraktiven Altersversorgung, was naturgemäß etwas sein muss, was über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgeht.

Entscheidend ist allerdings ein weiteres Argument, was für Lehrkräfte an Ersatzschulen exklusiv zur Verfügung steht.

Personalkostenzuschüsse für Privatschulen

Ersatzschulen erhalten nach den länderrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse. Art und Höhe dieser Zuschüsse sowie deren Bezugsgrößen und Ermittlungsgrundsätze sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und nicht einheitlich geregelt, was auch nicht vorgegeben ist. Es handelt sich dabei entweder um Pauschalzuschüsse oder um volle direkte Zuschüsse bezogen auf konkrete Aufwendungen der Schulen.

Wesentlich sind dabei Personalkostenzuschüsse und Sachkostenzuschüsse. Bei den hier relevanten Personalkostenzuschüssen

¹ Bundesarbeitsgericht vom 26. April 2006 – 5 AZR 549 /05.

sind im Ergebnis mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten sämtliche Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte, angestellte Lehrkräfte bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrunde zu legen. Dazu gehören nicht nur die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Arbeitgeberbeiträge zur obligatorischen Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Das bedeutet, dass die Ersatzschulen entweder direkt oder im Rahmen von Pauschalzuschüssen immer auch staatliche Mittel für eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung erhalten.

Aufwendungen sind nachzuweisen

Werden direkte Zuschüsse für eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung gewährt, werden diese regelmäßig nur gezahlt, wenn entsprechende Aufwendungen nachgewiesen werden. Sind Versorgungsaufwendungen, was der Regelfall ist, in Pauschalzuschüssen eingeflossen, muss von einer Verpflichtung zu einer zweckgebundenen Verwendung ausgegangen werden, wobei dies in den Bundesländern wiederum nicht einheitlich geregelt wird. Solche Zuschussanteile werden nur gezahlt, damit die Ersatzschulen die Genehmigungsbedingung »Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte« erfüllen können. Dabei muss allerdings keine betriebliche Altersversorgung gewährt werden, die der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst entspricht, sondern die sich allein daran orientiert. Eine grundsätzliche Verpflichtung für die Schulträger sollte unter dem Aspekt einer Zweckbindung gesehen werden, auch wenn eine kostentypspezifische Verwendung nicht überall normiert sein sollte.

Zahl der Privatschulen wächst

Die Zahl allgemeinbildender und beruflicher Ersatzschulen wächst beständig. Nun gibt es auf politischen und gewerkschaftlichen Ebenen zwar Vorbehalte gegen die privaten Schulen mit durchaus beachtlichen Argumenten. Allerdings gibt es naturgemäß Gegenargumente und eine Grundgesetzeslage, die ausschließt, dass private Schulen grundsätzlich in Frage gestellt werden könnten.

Nach einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes aus den Jahren 2013/14 unterrichten an allgemeinbildenden Privatschulen

fast 38.000 Lehrkräfte in Vollzeit, fast 29.000 Lehrkräfte in Teilzeit und etwa 12.000 Lehrkräfte stundenweise. Insgesamt sind damit nahezu 80.000 Lehrkräfte tätig.

Auch hier zahlt sich eine BAV aus

Es geht darum, auch für diesen spezifischen Personenkreis betriebliche Altersversorgung zu installieren. Von einer Durchdringung ist trotz Bedarfs aktuell sicherlich nicht auszugehen. Neben den üblichen Argumenten liegt das im Interesse der Schulen selbst, um engagierte, qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen und zu halten. Ein gewichtiges, nur für diesen Personenkreis verfügbares Argument liegt allerdings in dem grundgesetzlichen Gebot für die Ersatzschulen, die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte genügend zu sichern. Dabei muss sich die Schule an den für angestellte Lehrkräfte in öffentlichen Schulen geltenden Standards orientieren (Vergleichbarkeitsprinzip). Dabei geht es nicht nur um auskömmliche Gehälter, sondern auch um eine angemessene zusätzliche betriebliche Altersversorgung. Wenn entsprechende Aufwendungen der Schule nach den länderspezifischen Regeln direkt in voller Höhe bezuschusst werden, dürfte das der Schule leicht fallen, weil damit kein zusätzlicher Aufwand generiert wird. Wenn bei Pauschalzuschüssen zu den Personalkosten eine zweckgebundene, kostentypspezifische Verwendung vorgegeben ist, besteht eine Verpflichtung, die zugunsten der Lehrkräfte zu erfüllen ist. Selbst wenn aber eine zweckgebundene Verwendung für eine Altersversorgung nicht explizit vorgegeben ist, besteht eine sich direkt aus Artikel 7 Absatz 4 GG ableitbare Verpflichtung für die Schule und analog dazu ein wohl auch einklagbarer Anspruch der Lehrkräfte. Hinzu kommt, dass eine Genehmigung für den Betrieb einer Ersatzschule nicht erteilt werden könnte, wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt würde. Schlimmstenfalls müsste bei einer bestehenden Schule eine Rücknahme der Genehmigung befürchtet werden – eine Konsequenz, die unter keinem Aspekt wünschenswert und vorstellbar wäre. ◀



Lutz Zobel, Rechtsanwalt,
Vorstandsmitglied u.di

Versorgungswerk
 Lehrerinnen und Lehrer

*Optimal
vorgesorgt?*

**Besuchen Sie
unsere
u.di_website!**

u.di Industriestraße 24
 70565 Stuttgart
 fon: 0711 - 781 38 15
 mail: stuttgart@u-di.de
 ■ www.u-di.de

Der Verein mit Sitz in Stuttgart ist eine von Mitgliedern getragene Organisation. Wir nehmen Stellung zu sozialpolitischen Fragen, insbesondere der Alterssicherung und Vorsorge, nehmen als Sachverständige an Tagungen von Unternehmen, Gewerkschaften und Fachverbänden teil und erarbeiten und pflegen arbeitsrechtliche Regelungswerke für die betriebliche Altersvorsorge.

Wir richten betriebliche und überbetriebliche Versorgungswerke gemeinsam mit den Betriebsparteien ein und begleiten deren betriebliche Umsetzung. Dabei stützen wir uns auf langjährige Erfahrung und praxisbewährte Konzepte.

Mit der rückgedeckten u.di Unterstützungskasse e. V. bieten wir für den Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ einen sicheren Weg für Trägerunternehmen und Arbeitnehmer zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung.

Haben wir mit diesem Artikel Ihr Interesse geweckt?

Dann können Sie gerne ein Druckexemplar des kompletten AiB-Extra bei uns anfordern!



udi

Unterstützungs- und
Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich e.V.

Industriestraße 24
70565 Stuttgart
fon ■ 0711 - 781 38 15
fax ■ 0711 - 781 38 23
mail: stuttgart@u-di.de

www.u-di.de

Eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister VR 6771
Zugelassener Rentenberater
Rechtsdienstleistungsregister Landgericht Stuttgart 371a-1151
UST-IdNr. DE236 111 436



Dieses PDF ist ein Auszug aus AiB EXTRA

Ausgabe 09-2015

IMPRESSUM

Arbeitsrecht im Betrieb EXTRA: Sonderausgabe für u.di – Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich e.V.; www.u-di.de

Redaktion: Eva-Maria Stoppkotte
eva-maria.stoppkotte@bund-verlag.de

Anschrift für Redaktion und Verlag: Hedderheimer Landstraße 144, 60439 Frankfurt/Main
Tel. +49 (0)69/79 50 10 - 0; Fax +49 (0)69/79 50 10 - 18

Verlag: Bund-Verlag GmbH, Geschäftsführer, Rainer Jöde

Geschäftsbereich Zeitschriften: Bettina Frowein

Leser- und AboService: Bund-Verlag GmbH,
60424 Frankfurt/Main; Tel. +49 (0) 69/79 50 10 - 96
Fax +49 (0)69/79 50 10 - 12
E-Mail: abodienste@bund-verlag.de

Layoutkonzept: Sandra Kimmel, www.fraukimmel.de

Gestaltung und Satz:
felixschramm Visuelle Kommunikation, Bochum

Bildkonzept: Katja Oberländer, www.einzigartig.de

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Mit Namen gezeichnete Beiträge sowie Beilagen und Anzeigen geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Verlages wieder.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Fachzeitschrift und in ihren Online-Diensten veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen Genehmigung des Verlages.

Redaktionsschluss: 13.7.2015

Bildnachweise: S. 5: @Lutz Kampert | S. 12, 14, 22, 25, 34, 36, 40, 47, 48, 55, 56, 72 ©iStock.com, Alex Slobodkin, photoposter, LuckyBusiness, Pamela Moore, mbbirdy, Christopher Futcher, Christopher Futcher, Yuri, GlobalStock, shapecharge, 4774344sean, gradyrees | S. 20, 28: @einzigartig | S.31: Wikipedia, cc-by-sa 2.0, Stefan Frerichs | S. 32: fotolia.com/© Kzenon | S. 43 Wikimedia Commons | S. 44, 45: © Holger Rößler | S. 61, 62: ©Hermann Schmid;

Composing einzigartig unter Verwendung: Titelbild & S. 6: ©fotolia.com/WavebreakmediaMicro & Westend61 | S. 4: ©fotolia.com/WavebreakmediaMicro & ©panthermedia.net /filmfoto & Николай Григорьев | S. 8/9: ©fotolia.com/WavebreakmediaMicro & imagelibrary-gold | S. 21: ©fotolia.com/WavebreakmediaMicro & /vege | S. 46 ©fotolia.com/WavebreakmediaMicro & Николай Григорьев | S. 52 ©fotolia.com/WavebreakmediaMicro & ©Rawpixel | S. 59: ©fotolia.com/WavebreakmediaMicro & ©panthermedia.net /Axel Killian | S. 65: ©fotolia.com/vege imagelibrary-gold | S. 67: ©panthermedia.net / gualtiero boffi | S. 70: ©fotolia.com/Wavebreakmedia Micro & /norman blue;

Autorenporträts: S. 26, 27, 30, 31, 42, 45, 57, 62, 69, 74: ©Winfried Eberhardt | S. 14, 20, 33, 37, 50: privat

Verantwortlich: Hubert Schmalz, Michael Schweitzer

Redaktionelle Bearbeitung: Michael Schweitzer, Hermann Schmid, Monika Schelenz, Hubert Schmalz